

und Regierungstätigkeit werden daher nicht selten zum „Zankapfel für die konkurrierenden Fraktionen der Bourgeoisie“<sup>20</sup>.

Einig ist die Bourgeoisie als Klasse jedoch stets in ihrem Kampf gegen die Arbeiterklasse. Als „vereinigte besitzende Klasse“<sup>21</sup> benutzt sie die Staatsmacht vor allem zur Unterdrückung der Arbeiterklasse und der anderen werktätigen Klassen und Schichten und damit zur Sicherung ihrer politischen, ökonomischen und ideologischen Herrschaft insgesamt.

Das Klassenwesen des bürgerlichen Staates kommt in den Haupttrichtungen seiner Tätigkeit zum Ausdruck. Die Bourgeoisie kann ihre ökonomische und politische Herrschaft nur aufrechterhalten, wenn sie ständig und mit den verschiedenen politischen, ökonomischen und ideologischen Mitteln die Arbeiterklasse und alle anderen ausgebeuteten Klassen und Schichten niederhält. Diese Funktion der Unterdrückung hat deshalb Vorrang vor allen anderen, für die Aufrechterhaltung der kapitalistischen Klassenherrschaft ebenfalls wichtigen Staatsfunktionen. In dem Maße, wie sich die Klassengegensätze des Kapitalismus verschärfen, wird sie ausgebaut und vervollkommen. Schon im Kapitalismus der freien Konkurrenz konnte die Bourgeoisie ihre Herrschaft nicht nur auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt stützen; sie entwickelte bereits Methoden der ideologischen Beeinflussung sowie bestimmter sozialer Zugeständnisse, die „den Konflikt dämpfen, innerhalb der Schranken der ‚Ordnung‘ halten“<sup>22</sup> und die unterdrückten Klassen und Schichten mit dem kapitalistischen System „versöhnen“ sollten.

Die Unterdrückungsfunktion übt der bürgerliche Staat mit Hilfe eines umfangreichen Apparats, besonders mittels der Armee, der Polizei und der Justiz aus. Dieser repressive Apparat wird bereits im vormonopolistischen Kapitalismus ständig aufgebläht.

Eine weitere Funktion des bürgerlichen Staates ist die Funktion der Regulierung der politischen, ökonomischen und kulturellen Beziehungen innerhalb der herrschenden Klasse. Aus dem Wesen des kapitalistischen Privateigentums an den Produktionsmitteln, das sich nur im Konkurrenzkampf der Kapitale realisieren kann, erwachsen notwendigerweise Konflikte zwischen den privatkapitalistischen Individual- und Gruppeninteressen und dem Gesamtinteresse der Bourgeoisie als Klasse. Die Herrschaft des kapitalistischen Privateigentums an den Produktionsmitteln führt zwangsläufig zu dem „platten Egoismus, womit der gewöhnliche Bourgeois stets geneigt ist, das Gesamtinteresse seiner Klasse diesem oder jenem Privatmotive zu opfern“<sup>23</sup>.

Die bürgerliche Gesellschaft wäre nicht existenzfähig, würde sie nicht die Beziehungen der Mitglieder der herrschenden Klasse untereinander staatlich regeln. In diesem Sinne ist der bürgerliche Staat auch „eine wechselseitige Assekuranz der Bourgeoisieklasse gegen ihre einzelnen Mitglieder wie gegen die exploitierte Klasse“<sup>24</sup>. *Die Funktion der Regulierung der Beziehungen innerhalb der herrschenden Klasse ist eine Voraussetzung, um das Gesamtinteresse der Bourgeoisie gegenüber den Ausgebeuteten durchzusetzen.*

20 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 17, a. a. O., S. 336.

21 a. a. O., S. 337

22 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 21, a. a. O., S. 165.

23 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 8, a. a. O., S. 172.

24 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 7, Berlin 1960, S. 288.